

Satzung **über die Erhebung wiederkehrender Ausbaubeiträge für** **öffentliche Verkehrsanlagen** **der Gemeinde Frankenstein**

Neufassung vom 19.08.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzungsneufassung beschlossen:

§ 1

Erhebung von wiederkehrenden Ausbaubeiträgen

- (1) Die Gemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für den Ausbau beitragsfähiger öffentlicher Straßen, Wege, Plätze und Parkplätze.
- (2) Beiträge für den Ausbau selbständiger Grünanlagen sowie für den Ausbau von Immissionsschutzanlagen (§ 10 Abs. 9 KAG) werden nicht erhoben.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- (4) Die Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen erhoben die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung bereits erstmals hergestellter Verkehrsanlagen dienen. Dabei gelten
 1. als „Erneuerung“, die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. als „Erweiterung“, jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. als „Umbau“, jede nachhaltige technische Veränderung,
 4. als „Verbesserung“, alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

§ 2

Beitragsfähiger Umfang der Verkehrsanlagen

- (1) Straßen (auch Fußgängerzonen) sind bis zu folgenden Breiten, bei beidseitiger oder nur einseitiger baulicher oder ähnlicher Nutzbarkeit, beitragsfähig:
 1. In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in vergleichbaren Sondergebieten bis zur Breite von 18 m bei beidseitiger und bis zu 13 m bei nur einseitiger Nutzbarkeit.
 2. In den übrigen Gebietsarten bei
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen 12 m bei beidseitiger und 9 m bei nur einseitiger Nutzbarkeit;
 - b) 3 oder 4 Vollgeschossen 15 m bei beidseitiger und 12 m bei nur einseitiger Nutzbarkeit;
 - c) mehr als 4 Vollgeschossen 18 m bei beidseitiger und 13 m bei nur einseitiger Nutzbarkeit.
- Ergeben sich nach diesen Regelungen für eine Straße unterschiedliche beitragsfähige Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größere Breite.

- (2) Reine Fußgängerwege und selbständige Radwege sind bis zu einer Breite von 5 m beitragsfähig.
- (3) Für Parkflächen und Grünanlagen, die Bestandteile vorstehender Straßen sind, gilt eine zusätzliche Breite bis zu je 6 m.
- (4) Für selbständige Parkplätze gilt keine Beschränkung des beitragsfähigen Umfangs.
- (5) Wendeplätze, Busbuchten und Kreisel zählen bei vorstehenden Breiten nicht mit.

§ 3

Ermittlungsgebiet/Ermittlungszeitraum/Abrechnungseinheiten

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird für jede in Abs. 2 festgelegte Abrechnungseinheit nach den jährlichen Investitionsaufwendungen ermittelt.
- (2) Je eine Abrechnungseinheit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 2 KAG bilden:
 1. als Abrechnungseinheit I, sämtliche nach § 1 beitragsfähigen Verkehrsanlagen des Ortsgebietes, mit Ausnahme des Gebietsteils nach Nr. 2;
 2. als Abrechnungseinheit II, die Verkehrsanlagen im Wochenendhausgebiet Schliertal.

§ 4

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt für alle Abrechnungseinheiten nach § 3 Abs. 2 50 v.H.

§ 5

Beitragspflichtige Grundstücke

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruchs (§ 8) die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit eine Zufahrt oder eines Zuganges zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben, ausgenommen die Grundstücke nach § 13.

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes/Verteilungsmaßstab

- (1) Der nach Abzug des Gemeindeanteils verbleibende Jahresaufwand wird auf die beitragspflichtigen Grundstücke der Abrechnungseinheit verteilt.
- (2) Verteilungsmaßstab ist die Geschossfläche der beitragspflichtigen Grundstücke. Diese ist nach den Regelungen des Abs. 4 zu ermitteln. Soweit sie mittels Geschossflächenzahl (GFZ) zu ermitteln ist, ergibt sie sich durch Multiplikation der Grundstücksfläche mit der GFZ. In den Fällen des Abs. 5 wird die Geschossfläche um einen Nutzungsartzuschlag vergrößert.
- (3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt:
 1. In Bebauungsplangebietem die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen,

gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist ggfs. entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksgrenze bis zu einer Tiefe von 40 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) und b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegenden Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Hinterbebauung in zweiter Baureihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 80 m zugrunde gelegt.

Sind die hinteren Grundstücksteile nicht in diesem Sinne selbständig nutzbar und geht die tatsächliche bauliche, gewerbliche, industrielle oder ähnliche Nutzung der innerhalb der Tiefenbegrenzung liegenden Grundstücksteile über die tiefenmäßige Begrenzung nach a) und b) hinaus, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 - e) Ist das Grundstück zu mehreren Verkehrsanlagen beitragspflichtig, wird die Tiefenbegrenzung zu jeder dieser Verkehrsanlagen durchgeführt. Überschneidungsflächen zählen dabei nur einfach. Die sich dabei ergebende Fläche ist die Grundstücksfläche im Sinne dieser Vorschrift. Das gilt auch für Verkehrsanlagen, die zu einer anderen Abrechnungseinheit gehören (§ 7).

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks.

(4) Für die Berechnung der Geschossfläche nach Abs. 2 gilt:

1. In Bebauungsplangebieten ist die zulässige Geschossfläche aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes abzuleiten.
2. Ist statt einer Geschossflächenzahl nur eine Baumassenzahl festgesetzt, ist diese zur Ermittlung der GFZ durch 3,5 zu teilen. Ist nur eine Grundflächenzahl (GRZ) festgesetzt, gilt GRZ multipliziert mit den festgesetzten zulässigen Vollgeschossen als GFZ. Ist keine GFZ, aber eine GRZ und die Gebäudehöhe festgesetzt, gilt das Vielfache aus der GRZ und dem Quotienten aus der Gebäudehöhe und der Zahl 3,0 als GFZ. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten die Nummern 1 und 2 entsprechend.
4. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder Festsetzungen nach Nrn. 1 und 2 nicht enthält, gelten für die Berechnung der Geschossfläche folgende Geschossflächenzahlen:

a) Wohn-, Misch-, Dorf- und Ferienhausgebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	0,5
zwei zulässigen Vollgeschossen	0,8
drei zulässigen Vollgeschossen	1,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	1,1
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	1,2
b) Kern- und Gewerbegebiete bei einem zulässigen Vollgeschoss	1,0
zwei zulässigen Vollgeschossen	1,6
drei zulässigen Vollgeschossen	2,0
vier und fünf zulässigen Vollgeschossen	2,2
sechs und mehr zulässigen Vollgeschossen	2,4
<u>Zu a) und b):</u> Als zulässig gilt die baurechtlich (§ 34 Abs. 1 BauGB oder Bebauungsplanfestsetzung) zulässige Anzahl der Vollgeschosse, bzw. eine tatsächlich vorhandene höhere Anzahl.	
c) Industrie- und sonstige Sondergebiete	2,4
d) Wochenendhausgebiete	0,2
e) Kleinsiedlungsgebiete	0,4
f) Campingplatzgebiete	0,5
g) Kann die Zuordnung eines Gebietes oder Grundstücks zu einer der in den Buchstaben a) bis f) genannten Baugebietsarten nicht vorgenommen werden (sogen. diffuse Nutzung), gelten, soweit nicht die nachstehenden Werte zutreffen, die vorstehenden GFZ-Werte, bezogen auf die tatsächlich auf dem einzelnen Grundstück stattfindende Nutzungsart und, soweit die Vollgeschosshöhe maßgebend ist, auf die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.	

5. Bei folgenden Nutzungsarten gilt generell 0,5 als Geschossflächenzahl:
 - a) bei Gemeinbedarfsflächen ohne festgesetzte GFZ oder anderer Werte, anhand derer die Geschossfläche nach den vorstehenden Regelungen festgestellt werden kann;
 - b) bei nur gewerblicher Nutzung ohne Bebauung oder einer im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung untergeordneten Bebauung;
6. Bei Grundstücken mit Friedhöfen, Freibädern, Sport-, Fest- und Campingplätzen sowie sonstigen Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, gilt 0,4 als Geschossflächenzahl.
7. Bei Grundstücken, die als Parkhaus oder Tiefgarage dienen sowie Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen und für die keine GFZ aus einem Bebauungsplan abgeleitet werden kann, gilt pro Nutzungsebene 0,5 als GFZ. Das gleiche gilt für Gebäude mit außergewöhnlicher Geschosshöhe, wie z. B. Sporthallen, Werkshallen oder Kirchen, wenn keine andere Bebauungsplanfestsetzung existiert.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
 - b) Grundstücke außerhalb von Bebauungsplangebieten, wenn die Satzung keine Bestimmungen

über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

9. Ist die tatsächliche Geschossfläche größer als die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten, sowie bei gewerblicher oder ähnlicher Nutzung in den anderen Gebietsarten, erfolgt ein Nutzungsartzuschlag auf die Geschossfläche. Der Zuschlag beträgt:
 - a) Im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet sowie bei ausschließlich gewerblicher oder ähnlicher Nutzung in anderen Gebietsarten 20 v.H.
 - b) bei nur teilweiser gewerblicher oder ähnlicher Nutzung außerhalb von Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten 10 v.H.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Beitragsfläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

§ 7

Mehrfach beitragspflichtige Grundstücke

In den folgenden Fällen einer mehrfachen Beitragspflicht zu Verkehrsanlagen nach § 1 wird die Grundstücksfläche (§ 6 Abs. 3) entsprechend der Anzahl der Beitragspflichten aufgeteilt:

1. bei bestehender Ausbaubeitragspflicht zu mehreren Abrechnungseinheiten des § 3 Abs. 2;
2. bei bestehender zusätzlicher Ausbaubeitragspflicht zu einer einzelnen Verkehrsanlage.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorausleistungen auf den wiederkehrenden Beitrag erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinsten voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 11

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12

Veranlagung und Fälligkeit/Grundlagenbescheid

(1) Die Beiträge und Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages und die Anspruchsgrundlagen,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten und des Gemeindeanteiles,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermines,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Beitragsobjekt ruht und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Beitragsfestsetzung werden durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt.

§ 13

Befreiungszeiträume wegen Entrichtung einmaliger Beiträge

(1) Grundstücke, für die vor Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags ein Anspruch auf einer vollen einmaligen Ausbau- oder Erschließungsbeitrag für eine zur Abrechnungseinheit gehörende Verkehrsanlage entstanden ist, unterliegen ab Jahresende der Entstehung dieses Anspruches 15 Jahre lang nicht dem wiederkehrenden Ausbaubeitrag und nehmen in dieser Zeit auch nicht an der Aufwandsverteilung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags teil.

(2) Handelte es sich nur um einen Teilbeitrag oder um mehrere Teilbeiträge (Mehrfacherschließung oder Heranziehung nur zu Teilanlagen), so gilt abweichend von Abs. 1 folgendes:

1. Bei nur einem Teilbeitrag innerhalb von 15 Jahren vor Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags beträgt der Befreiungszeitraum 8 Jahre ab Jahresende der Entstehung des Teilbeitrags.
2. Bei mehreren Teilbeiträgen innerhalb von 15 Jahren vor Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags beträgt der Befreiungszeitraum, je nachdem was für den Beitragspflichtigen günstiger ist, entweder 8 Jahre ab Jahresende der Entstehung des letzten oder 15 Jahre ab Jahresende der Entstehung des ersten Teilbeitrags.

(3) Für einmalige Ausbau- oder Erschließungsbeiträge zu selbständigen Parkplätzen und Grünanlagen wird kein Befreiungszeitraum gewährt.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 6 Absatz 3 tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft und ersetzt damit § 6 Absatz 2 der Satzung vom 17.12.1997.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft, die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Gemeinde Frankenstein vom 17.12.1997.

(4) Soweit Beitragsansprüche unter der aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten für diese deren Regelungen weiter.

Frankenstein, den 19.08.2003

gez.:

in Vertretung

Täffler

- Ortsbeigeordneter -



Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hochspeyer, den 27.08.2003

gez.: Rung

- Bürgermeister -

